



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 154/2022
vom 24. November 2022
Geschäftsverzeichnismrn. 7643, 7653 und 7704
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 « zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, M. Pâques, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

1. In seinem Entscheid Nr. 251.519 vom 17. September 2021, dessen Ausfertigung am 24. September 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit gegen die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit, insbesondere im Sinne der Artikel 22 und 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie mit den allgemeinen Grundsätzen der Nichtrückwirkung des strengeren Strafgesetzes, *non bis in idem* und der Verhältnismäßigkeit der Strafe, insbesondere im Sinne der Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3, 6 und 7 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insofern er

- in Bezug auf die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und mit Artikel 23 der Verfassung, der das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit gewährleistet), auf diskriminierende Weise und ohne Rücksicht auf die Elemente der Sache (zum Beispiel das Verhältnis zur betreffenden Funktion, die Schwere der Straftat, die Tatsache, dass die Straftat vor langer Zeit begangen wurde, usw.) bestimmt, dass Personen, die aufgrund des Strafgesetzbuches wegen fahrlässiger Körperverletzung infolge eines Verkehrsunfalls verurteilt worden sind, nicht über die ausreichende Zuverlässigkeit verfügen würden, um Zugang zur Funktion einer Wachperson zu haben, und ihnen die Identifizierungskarte demzufolge verweigert werden soll, im Gegensatz zu den Personen, die wegen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei verurteilt worden sind, welche schwerwiegender sein können und ihre Zuverlässigkeit mehr beeinträchtigen können, und dass sie auf ähnliche Weise behandelt werden müssen wie die Personen, die wegen Verstößen, die nicht mit den Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei zusammenhängen, verurteilt worden sind, welche aber schwerwiegender sind und ihre Zuverlässigkeit mehr beeinträchtigen;

- in Bezug auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung, der das Recht auf Arbeit und freie Wahl der Berufstätigkeit gewährleistet, und mit den Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung), auf unwiderlegbare Weise, ohne zeitliche Begrenzung und ohne Rücksicht auf die Elemente der Sache (zum Beispiel das Verhältnis zur betreffenden Funktion, die Schwere der Straftat, die Tatsache, dass die Straftat vor langer Zeit begangen wurde, usw.) bestimmt, dass eine Person, die wegen fahrlässiger Körperverletzung infolge eines Verkehrsunfalls verurteilt worden ist, nicht über die ausreichende Zuverlässigkeit verfügen würde, um Zugang zur Funktion einer Wachperson zu haben, und ihr demzufolge die Identifizierungskarte verweigert werden soll, ohne dass der Gesetzgeber der Behörde die Möglichkeit bietet, diesbezüglich die geringste Ermessensbefugnis auszuüben;

- in Bezug auf den Grundsatz der Nichtrückwirkung des strengeren Strafgesetzes, bestimmt, dass die Identifizierungskarte auch bei Straftaten, die vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten [und besonderen] Sicherheit begangen wurden, verweigert werden soll, während die zum Zeitpunkt der Begehung der zur Last gelegten Taten geltende Fassung des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit nicht diese Möglichkeit zur Verweigerung im Falle einer Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung infolge eines Verkehrsunfalls vorsah;

- in Bezug auf den Grundsatz *non bis in idem*, bestimmt, dass die Identifizierungskarte verweigert werden soll, während diese Entscheidung angesichts ihrer Schwere als eine Sanktion zu betrachten ist, die dem Beantrager der Identifizierungskarte also nicht auferlegt werden kann, weil er bereits strafrechtlich verurteilt wurde wegen identischer Taten, und zwar wegen fahrlässiger Körperverletzung infolge eines Verkehrsunfalls vor mehr als sechs Jahren;

- in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der Strafe (gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung, der das Recht auf Arbeit und freie Wahl der Berufstätigkeit gewährleistet), bestimmt, dass die Identifizierungskarte verweigert werden soll, was auf unwiderlegbare Weise und ohne zeitliche Begrenzung die Unmöglichkeit impliziert, Zugang zur Funktion einer Wachperson zu haben, obwohl der Beantrager der Karte nur wegen fahrlässiger Körperverletzung infolge eines Verkehrsunfalls verurteilt worden ist? ».

2. In seinem Entscheid Nr. 251.786 vom 7. Oktober 2021, dessen Ausfertigung am 19. Oktober 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 ‘ zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit ’ gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem einerseits diese Bestimmung zwar eine Ausnahme für Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Straßenverkehrsgesetz vorsieht, nicht aber für Verurteilungen wegen anderer vom Polizeigericht sanktionierter Straftatvorwürfe, und andererseits diese Bestimmung nicht zwischen den Verurteilungen wegen aller anderen Verstöße als Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz unterscheidet und somit eine Verurteilung wegen Verstoßes gegen eine zeitweilige Maßnahme zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 auf exakt dieselbe Weise behandelt wird wie Verurteilungen wegen anderer Verstöße gegen das Strafgesetz? »;

« Verstößt Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 ‘ zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit ’ gegen das Recht auf Arbeit und insbesondere das Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Sinne der Artikel 22 und 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er allen Personen, die zu irgendeiner Korrekzional- oder Kriminalstrafe im Sinne von Artikel 7 des Strafgesetzbuches oder zu einer ähnlichen Strafe im Ausland, mit Ausnahme der Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz, verurteilt worden sind, automatisch den Zugang zu den Berufen im Sinne von Artikel 60 des vorerwähnten Gesetzes vom 2. Oktober 2017 und insbesondere zum Beruf einer Wachperson versagt, ohne dass auch nur die geringste Beurteilung der Art und Schwere der Straftaten, des Kontextes ihrer Begehung, des zeitlichen Zurückliegens, des Rückfalls, der Auswirkungen der Straftaten auf das erforderliche Profil für die betreffende Funktion und der Persönlichkeit des Beantragers der Identifizierungskarte stattfindet? ».

3. In seinem Entscheid Nr. 252.391 vom 10. Dezember 2021, dessen Ausfertigung am 16. Dezember 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zwei Kategorien von Personen unterschiedlich behandelt, und zwar einerseits die Personen, die zu irgendeiner Korrekzional- oder Kriminalstrafe im Sinne von Artikel 7 des Strafgesetzbuches oder zu einer ähnlichen Strafe im Ausland verurteilt worden sind und die automatisch von der Ausübung des Berufs einer Wachperson ausgeschlossen sind, ohne dass auch nur die geringste Beurteilung insbesondere der Art und Schwere der Straftaten, ihrer Auswirkungen auf das erforderliche Profil für die betreffende Funktion, des Kontextes ihrer Begehung, des Alters, des Rückfalls und der Persönlichkeit des Beantragers der Identifizierungskarte stattfindet, und andererseits die Personen, die wegen eines Verstoßes gegen das Straßenverkehrsgesetz verurteilt worden sind und die nicht demselben Automatismus unterliegen, sodass ihnen der Zugang zum Beruf nur verweigert werden kann oder sie vom Beruf nur ausgeschlossen werden können, wenn die Verwaltungsbehörde aufgrund einer Ermessensbefugnis davon ausgeht, dass dem in Artikel 64 desselben Gesetzes festgelegten ‘ Profil ’ nicht oder nicht mehr entsprochen wird? »;

« Verstößt Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er durch den

automatischen Ausschluss von der Ausübung des Berufs einer Wachperson alle Personen, die zu irgendeiner Korrekional- oder Kriminalstrafe im Sinne von Artikel 7 des Strafgesetzbuches oder zu einer ähnlichen Strafe im Ausland verurteilt worden sind, gleich behandelt, ohne dass insbesondere je nach der Art und Schwere der Straftaten und ihren Auswirkungen auf das erforderliche Profil für die betreffende Funktion unterschieden wird? ».

Diese unter den Nummern 7643, 7653 und 7704 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 « zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 2. Oktober 2017) in der auf die vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Rechtssachen anwendbaren Fassung bestimmt:

« Die in Artikel 60 erwähnten Personen müssen folgenden Bedingungen genügen:

1. nicht, selbst nicht mit Aufschub, verurteilt worden sein zu irgendeiner Korrekional- oder Kriminalstrafe im Sinne von Artikel 7 des Strafgesetzbuches oder zu einer ähnlichen Strafe im Ausland, mit Ausnahme der Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei,

[...]

6. dem in Artikel 64 erwähnten Profil entsprechen,

[...]

9. im Laufe der letzten drei Jahre nicht Gegenstand einer Entscheidung gewesen sein, mit der festgestellt wurde, dass sie den in Nr. 6 erwähnten Sicherheitsbedingungen nicht genügt haben,

[...] ».

Artikel 60 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 bestimmt:

« Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf:

1. Personen, die die effektive Leitung eines Unternehmens oder eines internen Dienstes gewährleisten,

2. Personen, die entweder im Verwaltungsrat eines Unternehmens sitzen oder im Sinne von Artikel 5 des Gesellschaftsgesetzbuches die Kontrolle über eine Gesellschaft ausüben, ohne die effektive Leitung eines Unternehmens zu gewährleisten,

3. Personen, die mit der Ausübung der Tätigkeiten beauftragt sind, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes fallen und in Kapitel 2 Absatz 2 erwähnt sind,

[...] ».

Artikel 3 von Kapitel 2 Abschnitt 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 definiert die Tätigkeiten, die als Wachtätigkeiten anzusehen sind.

Artikel 64 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 bestimmt:

« Das Profil der in Artikel 60 erwähnten Personen ist gekennzeichnet durch:

1. Achtung vor den Grundrechten und Rechten der Mitmenschen,

2. Integrität, Loyalität und Diskretion,

3. Fähigkeit, mit dem aggressiven Verhalten Dritter umzugehen und sich dabei zu beherrschen,

4. keine verdächtigen Kontakte zum kriminellen Milieu,

5. Achtung vor den demokratischen Werten,

6. kein Risiko für die innere oder äußere Sicherheit des Staates oder für die öffentliche Ordnung ».

B.1.2. Der fragliche Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 führt folglich ein Berufsverbot - nämlich ein Verbot der Ausübung von Wachtätigkeiten - für Personen ein, die, sei es auch mit Aufschub, zu irgendeiner Korrektional- oder Kriminalstrafe im Sinne von Artikel 7 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

B.1.3. Das vorerwähnte Berufsverbot ist nicht neu. Es wurde zum ersten Mal eingeführt durch die Artikel 5 Nr. 1 und 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 « zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 10. April 1990) für sowohl das leitende (Artikel 5 Nr. 1) als auch das ausführende (Artikel 6 Nr. 1) Personal im Bewachungssektor, und bezog sich auf eine sehr beschränkte Zahl von Straftaten.

Diese Regelung wurde derjenigen vorgezogen, in der eine Bedingung der guten Führung und des jährlichen Nachweises derselben auferlegt worden wäre, dies im Anschluss an eine Anmerkung des Staatsrates, in der es hieß, « es wäre besser zu präzisieren, dass die betreffenden Personen nicht zu einer Strafe verurteilt worden sein dürfen, die über einem gewissen Maß liegt, wegen einer Straftat gegen Güter oder wegen Gewalt gegen Personen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 775-1, S. 52). Daher wurde beschlossen, die Auflistung der Straftaten, wegen deren die betreffenden Personen nicht verurteilt worden sein dürfen, durch ein allgemeines Kriterium der strafrechtlichen Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten zu ergänzen.

Artikel 6 Nr. 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 bestimmte:

« Die Personen, die von einem Wachunternehmen oder Sicherheitsunternehmen eingestellt werden oder für dessen Rechnung arbeiten, und die Personen, die bei den Tätigkeiten eines internen Wachdienstes eingesetzt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. nicht, selbst nicht mit Aufschub, verurteilt worden sein zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten wegen irgendeiner Straftat oder zu einer geringeren Gefängnisstrafe wegen Diebstahl, Erpressung, Vertrauensmissbrauch, Betrug, Urkundenfälschung, Vergriff gegen die Schamhaftigkeit, Vergewaltigung oder Straftaten, die erwähnt sind in den Artikeln 379 bis 386^{ter} des Strafgesetzbuches ».

B.1.4. Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1999 hat eine Nr. 8 in Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 1990 eingefügt. Aus der Anwendung dieser Bestimmung ergab sich, dass die Personen, die zu einer Strafe verurteilt worden waren, die nicht in Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes erwähnt ist, ebenso wie diejenigen, die nicht Gegenstand irgendeiner Verurteilung waren, den für die Ausübung von Wachtätigkeiten notwendigen Leumundsbedingungen genügen mussten und keine Taten begangen haben durften, die einen schweren Verstoß gegen die Berufspflichten bilden und somit das Vertrauen in den Betroffenen beeinträchtigen.

Die Behörde verfügte über einen Ermessensspielraum bei der Anwendung dieser Bedingung (StR, 9. Dezember 2009, Nr. 198.730).

Der Gesetzgeber hat Artikel 6 abgeändert, um die Liste der darin erwähnten Verstöße mehrmals zu ergänzen.

Das Gesetz vom 7. Mai 2004 « zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, des Gesetzes vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs » (nachstehend: Gesetz vom 7. Mai 2004) hat zum ersten Mal die Straftat der vorsätzlichen Körperverletzung der Liste mit den Straftaten hinzugefügt, wegen deren die betreffende Person nicht im Wege einer Korrekionalverurteilung verurteilt worden sein darf. Das Berufsverbot fand nämlich auf Personen Anwendung, die wegen einer « vorsätzlichen Körperverletzung » zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wurden.

Außerdem führte dieses Gesetz auch eine Differenzierung in Bezug auf die Personen ein, die die tatsächliche Leitung in einem Unternehmen, einem Dienst oder einer Einrichtung aus dem Bewachungssektor innehaben, für die insbesondere strengere Ausübungsanforderungen vorgesehen wurden, an die sich die fragliche Bestimmung anlehnt. Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. April 1990, abgeändert durch Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2004, sah vor, dass diese Personen nicht, sei es auch mit Aufschub, « zu irgendeiner Korrekional- oder Kriminalstrafe im Sinne einer Geldbuße, einer Arbeitsstrafe oder einer Gefängnisstrafe » verurteilt worden sein durften. Die gleichen Bedingungen wurden Wachleuten, die damit beauftragt sind, Feststellungen vorzunehmen, Angestellten von Unternehmen für Sicherheitsberatung oder von Ausbildungseinrichtungen auferlegt (Artikel 6 Nr. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1990, abgeändert durch Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2004).

In Bezug auf das leitende Personal ist in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. Mai 2004 dargelegt:

« On estime essentiel que les membres du personnel dirigeant des entreprises, services et organismes visés par la loi, soient des personnes fiables.

L'approche plus stricte sur ce plan forme une compensation à l'élargissement des compétences que la loi prévoit pour les entreprises. Dans la mesure où elles sont plus concernées par des activités qui touchent à l'ordre public, la sécurité et la protection des libertés des citoyens, la société peut attendre des membres du personnel dirigeant qu'ils n'aient encouru aucune condamnation correctionnelle ou criminelle, à une amende, une peine de travail ou à une peine de prison.

En pratique, les personnes qui ne satisfont pas à ces conditions ' plus sévères ' sont en fait déjà repoussées, mais sur la base de la non-satisfaction aux conditions de moralité. Ceci comporte une lourde et longue procédure et entre-temps, les intéressés sont dans l'incertitude concernant leur situation en relation avec l'exercice professionnel envisagé » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2328/001 und 50-2329/001, S. 25).

Die Ausdehnung dieser Anforderungen auf Wachleute, die damit beauftragt sind, Feststellungen vorzunehmen, oder auf Angestellte von Unternehmen für Sicherheitsberatung wurde mit dem Umstand gerechtfertigt, dass diese Wachleute zahlreiche sensiblen Informationen über die Sicherheit des Kunden erhalten könnten. Außerdem war der Gesetzgeber der Auffassung, dass von Lehrkräften in Ausbildungsanstalten erwartet werden kann, dass sie ein vorbildliches Verhalten an den Tag legen und daher ein einwandfreies Verhalten aufweisen (ebenda, S. 27).

Durch das Gesetz vom 1. März 2007 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (III) » (nachstehend: Gesetz vom 1. März 2007) wurde in Bezug auf das ausführende Personal die Mindestschwelle betreffend die Zahl der Monate der Gefängnisstrafe für unter anderem die Verurteilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung aufgehoben und in Bezug auf die gleiche Kategorie von Personalmitgliedern das mit dieser Verurteilung verbundene Berufsverbot auf andere Strafen, wie eine Geldbuße oder eine Arbeitsstrafe, erweitert.

Zudem wurde darin eine Ausnahme sowohl in Bezug auf das leitende Personal als auch in Bezug auf die drei strengeren Bedingungen für die Ausübung unterliegenden Kategorien von Mitgliedern des ausführenden Personals gemacht, indem darin vorgesehen wurde, dass das Verbot, zu irgendeiner Korrektional- oder Kriminalstrafe verurteilt worden zu sein, nicht für Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei gilt.

B.2.1. Das Gesetz vom 2 Oktober 2017 hat die Ausübungsanforderung des Nichtvorhandenseins von Verurteilungen daher erneut wesentlich abgeändert, indem es jetzt für alle im Bewachungssektor tätigen Personen vorsieht, dass sie ihre Tätigkeiten nur ausüben

dürfen, sofern sie nicht, sei es auch mit Aufschub, zu irgendeiner Korrekional- oder Kriminalstrafe im Sinne von Artikel 7 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

B.2.2. In der Begründung zum Gesetzentwurf, aus dem das Gesetz vom 2. Oktober 2017 entstanden ist, heißt es in Bezug auf diese Gleichstellung:

« La loi du 10 avril 1990 réglementant la sécurité privée et particulière prévoit donc actuellement des conditions plus strictes pour le personnel dirigeant que pour le personnel exécutant. Ainsi, un dirigeant ne peut pas avoir encouru la moindre condamnation correctionnelle, à l'exception des condamnations pour infractions à la réglementation sur la circulation routière. Un exécutant ne peut quant à lui pas avoir été condamné à une lourde peine (six mois d'emprisonnement au moins) ou avoir été condamné pour une des infractions citées limitativement dans la loi et jugées comme particulièrement graves par le législateur (vol, port armes prohibées, ...). À ce sujet, il est à noter qu'au fil du temps, plusieurs modifications législatives ont été nécessaires afin d'actualiser cette liste d'infractions.

Dans la pratique, il est cependant considéré, dans la presque totalité des cas, qu'une personne ayant encouru une condamnation correctionnelle non visée dans la loi, ne répond de toute façon pas aux conditions de sécurité. L'intéressé se voit donc *in fine* refuser l'accès au secteur de la sécurité privée et particulière, mais demeure d'abord dans l'incertitude pendant toute la durée de l'enquête sur les conditions de sécurité et de la procédure de refus.

Par conséquent, dans le souci d'accroître la sécurité juridique et de réduire les procédures d'un point de vue administratif, il est proposé de prévoir la même condition pour le personnel d'exécution que pour le personnel dirigeant. La condition d'absence de condamnation à une peine criminelle ou correctionnelle s'appliquera dès lors à toute personne employée dans le secteur de la sécurité privée et particulière. Compte tenu des particularités du secteur de la sécurité privée, de la fiabilité que l'on est en droit d'attendre des personnes qui y travaillent, de l'ampleur grandissante du rôle social du secteur de la sécurité privée et de l'élargissement des compétences et missions du secteur, ce renforcement des conditions d'accès se justifie pleinement. Par ailleurs, il est à noter que plusieurs catégories d'exécutants, tels que les chargés de cours et les agents constatateurs, sont déjà soumis à la même condition que les dirigeants dans l'actuelle loi du 10 avril 1990. Enfin, toute personne ayant été condamnée dispose de la possibilité d'introduire si elle le souhaite une demande de réhabilitation, afin de répondre aux conditions précitées » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2388/001, SS. 38-39)..

B.2.3.1. Das Gesetz vom 2 Oktober 2017 behält jedoch die Ausnahme für Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei und weitet sie auf das ausführende Personal im Bewachungssektor aus. In den Vorarbeiten heißt es:

« Toutefois, le Gouvernement considère qu'une exception doit être prévue pour ce qui concerne les condamnations pour infractions à la réglementation sur la circulation routière. Cette exception est à l'heure actuelle déjà prévue pour les dirigeants et a été insérée dans la loi du 10 avril 1990 par l'article 139 de la loi portant des dispositions diverses (III) du 1er mars

2007 (M.B., 14 mars 2007). Les motifs pour lesquels cette exception a été prévue sont exposés dans les travaux préparatoires de la loi du 1er mars 2007 :

‘ La loi prévoit que les personnes qui souhaitent travailler dans le secteur de la sécurité privée ne peuvent avoir fait l’objet de condamnations correctionnelles. Dans la pratique, le vice-premier ministre est quelquefois amené à statuer sur le cas de personnes ayant été condamnées à des amendes correctionnelles pour des infractions à la législation sur la circulation routière. En vertu de la loi actuelle, l’accès au secteur doit être refusé à l’intéressé, alors que de telles condamnations ne présentent généralement pas de risque pour la société dans le cadre de l’exercice d’activités dans le secteur de la sécurité privée. Il est dès lors nécessaire d’adapter la loi sur ce point. ’ Doc. parl., DOC 51 2788/010, p. 4, rapport de la Commission de l’Intérieur, des affaires générales et de la fonction publique).

‘ La récente hausse du montant des amendes de roulage et la modification de la loi par laquelle certaines infractions graves sont traitées automatiquement par le juge, sans possibilité d’accord à l’amiable, ont comme conséquence que les personnes qui ont été condamnées pour certaines infractions de roulage ne peuvent plus exercer une fonction dirigeante dans une entreprise ou service du secteur de la sécurité privée. Ces conséquences sont cependant disproportionnées compte tenu de l’objectif de la législation. C’est pourquoi le gouvernement estime nécessaire d’assouplir cette condition et de prévoir une exception pour les condamnations encourues suites à des infractions à la réglementation relative à la circulation routière. ’ Doc. parl., DOC 51 2760/001, pp. 222-223.

Les motifs pour lesquels cette exception a été prévue sont encore toujours d’actualité. C’est pourquoi cette exception a été reprise dans le présent projet de loi » (ebenda, SS. 39-40).

B.2.3.2. In ihrem Gutachten Nr. 60.619/2 bezüglich des Entwurfs des Artikels, der zu Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 geworden ist, äußert die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Bestimmung. Sie bemerkt diesbezüglich:

« Compte tenu des particularités du secteur de la sécurité privée et de la fiabilité que l’on est en droit d’attendre des personnes qui y travaillent, il semble *a priori* admissible que soit exclue toute condamnation à une peine correctionnelle figurant dans le casier judiciaire.

La justification avancée en ce qui concerne l’exception relative aux infractions à la réglementation relative à la police de la circulation routière, à savoir qu’il s’agit d’une exception qui figurait déjà dans la loi du 10 avril 1990, ne peut par contre, en tant que telle, emporter la conviction.

En effet, de deux choses l’une :

– soit l’auteur de l’avant-projet ne fait pas de distinction entre les différentes condamnations à des peines correctionnelles, partant du principe que toute condamnation à une peine correctionnelle – compte tenu de sa gravité – est en soi indicative d’un problème au regard de l’exigence de fiabilité attendue dans ce secteur;

– soit l’auteur de l’avant-projet entend prendre en compte l’identité de la réglementation qui a été enfreinte et, dans ce cadre, si l’on peut comprendre que, pour la plupart des fonctions exercées, il envisage de ne pas tenir compte des condamnations pour infraction à la réglementation relative à la police de la circulation routière, on peut toutefois se demander, d’une part, si, pour certaines fonctions, de telles condamnations ne devraient tout de même pas être interdites (on songe, par exemple, aux transporteurs de fonds) et, d’autre part, si la disposition en projet ne devrait pas exclure d’autres législations particulières au motif que la nature des infractions est sans lien avec les fonctions exercées, sauf à prévoir, comme actuellement, une liste positive de législation dont la violation justifierait l’interdiction.

La disposition sera revue en conséquence » (ebenda, SS. 184-185).

Die Regierung hat auf das Gutachten geantwortet, indem sie ausgeführt hat:

« Le Conseil d’État s’interroge quant à la question de savoir si d’autres législations particulières ne devraient pas également être exclues au motif que la nature des infractions est sans lien avec les fonctions exercées. Cette option n’est toutefois pas retenue étant donné que les raisons qui justifient la dérogation pour les infractions à la réglementation sur la sécurité routière [...], ne valent pas pour les autres types d’infractions. Le Gouvernement souhaite limiter au maximum les exceptions à la règle » (ebenda, S. 40).

B.2.4. Das Berufsverbot gilt für eine Verurteilung, sei es auch mit Aufschub, zu « irgendeiner » Korrekional- oder Kriminalstrafe im Sinne von Artikel 7 des Strafgesetzbuches und daher auch für eine Verurteilung wegen eines Verkehrsverstoßes in Verbindung mit einer Verurteilung zu einer Korrekionalstrafe wegen eines Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch. Nur die Verstöße, die sich ausschließlich auf die Straßenverkehrsvorschriften beziehen, fallen in den Anwendungsbereich der vorerwähnten Ausnahme.

Während der Vorarbeiten wurde die Verhältnismäßigkeit der entworfenen Regelung in Bezug auf deren Anwendung auf Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls in Frage gestellt.

So wurde während der Besprechung des Gesetzentwurfs in der zuständigen Kammerkommission auf Folgendes hingewiesen:

« À la lumière du point 1 [de l’article 61 en projet], [un membre] souligne que toute peine correctionnelle entraînera une interdiction professionnelle pour la personne concernée. Ce principe est logique, mais un accident de la circulation relativement limité (par exemple, le refus de priorité provoquant un accident avec lésions corporelles) peut également déboucher sur une condamnation correctionnelle. La disposition prévoit certes une exception pour les infractions de roulage, mais pas lorsqu’elles sont combinées à une peine correctionnelle.

[...]

La disposition de l'article 61, 1^o, offre l'avantage de la clarté, mais elle risque de créer des situations peu équitables en pratique » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2388/003, SS. 87-88).

Die gleiche Sorge wurde vom selben Parlamentarier während der Anhörungssitzung mit einigen Sachverständigen und Vertretern von Interessenorganisationen zum Ausdruck gebracht:

« [Le membre] souhaiterait également connaître les conditions auxquelles doivent satisfaire les candidats à des emplois d'agent de gardiennage. L'article 61 du projet de loi emporte un renforcement des exigences en la matière puisqu'il étend désormais aux agents de gardiennage les conditions qui étaient, auparavant, exigées des seules personnes assurant la direction effective d'une entreprise ou d'un service interne. Le membre se demande si ce renforcement des exigences ne va pas entraîner des difficultés. Elle prend l'exemple d'un accident de roulage avec des blessés légers. Il est fréquent que ce type d'affaires donnent lieu à des poursuites correctionnelles qui peuvent déboucher sur une condamnation, même avec sursis, à une quelconque peine correctionnelle aux termes de l'article 61, 1^o du projet de loi qui ne permet pas d'être recruté en tant qu'agent de gardiennage » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2388/005, S. 17).

Diese Sorge hat gleichwohl nicht zu einer Anpassung der entworfenen Gesetzgebung geführt.

B.2.5. Den Personen, die im Bewachungssektor tätig sind und zu irgendeiner Korrekional- oder Kriminalstrafe im Sinne von Artikel 7 des Strafgesetzbuches verurteilt wurden, wird der Antrag auf Erteilung oder Erneuerung einer Identifizierungskarte, die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten erforderlich ist, abgelehnt (Artikel 76 und 77 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017) oder es wird ihnen diese Karte entzogen (Artikel 85 des vorerwähnten Gesetzes). Der Minister des Innern verfügt dabei über ein gebundenes Ermessen. Das Berufsverbot ergibt sich deshalb automatisch aus dem Gesetz, ohne dass eine Untersuchung zur Art und zum genauen Hergang der Straftaten sowie zur allgemeinen Denkhaltung der betreffenden Person durchgeführt werden muss (StR, 10. März 2011, Nr. 211.887; 26. Januar 2012, Nr. 217.555; 7. Februar 2019, Nr. 243.639).

B.2.6. Nach dem Entscheid Nr. 190/2021 des Gerichtshofs vom 23. Dezember 2021 wurde die fragliche Bestimmung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2022 abgeändert,

um neben den Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung, die die Folge eines Verkehrsunfalls sind, auszunehmen. Diese Abänderung ist jedoch nicht auf die vor dem Staatsrat anhängigen Streitsachen anwendbar.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die Rechtssache Nr. 7643

B.3. Aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage und der Begründung des Vorlageentscheids geht hervor, dass sich die vorliegende Rechtssache auf einen Verkehrsunfall bezieht, bei dem eine im Bewachungssektor tätige Person eine Körperverletzung fahrlässig verursacht hat. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.4. Die in der Rechtssache Nr. 7643 gestellte Vorabentscheidungsfrage ist in fünf Teile unterteilt.

Der erste Teil der Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und mit Artikel 23 der Verfassung, insofern einerseits diese Bestimmung zwar eine Ausnahme für Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Straßenverkehrsgesetz vorsehe, nicht aber für Verurteilungen wegen anderer, vergleichbarer Verstöße, wie der Verstoß gegen das Strafgesetz wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls, und andererseits diese Bestimmung nicht zwischen Verurteilungen wegen aller anderen Verstöße als Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz unterscheide und sie somit eine Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen das Strafgesetz wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls auf genau die gleiche Weise behandle wie Verurteilungen wegen anderer Verstöße gegen das Strafgesetz.

B.5. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt

ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.1. Nach Ansicht des Ministerrats ist eine Verurteilung wegen eines strafrechtlichen Verstoßes in Form einer fahrlässigen Körperverletzung, die gegebenenfalls im Rahmen eines Verkehrsunfalls begangen worden sei, nicht mit einer Verurteilung wegen eines nur die Vorschriften über die Straßenverkehrspolizei betreffenden Verstoßes vergleichbar.

B.6.2. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 190/2021 vom 23. Dezember 2021 geurteilt hat, sind die durch das vorliegende Rechtsprechungsorgan miteinander verglichenen Kategorien von Verurteilungen vergleichbar, sofern es in beiden Fällen um Verstöße geht, die zu einer Verfolgung führen können und die ein Indiz für die Zuverlässigkeit der Person, die den Verstoß begangen hat, darstellen könnten, und die daher grundsätzlich für eine Aufnahme in die Liste der Verurteilungen im Sinne von Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 in Betracht kommen könnten. Die Frage, ob eine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls tatsächlich ein Berufsverbot rechtfertigen kann, betrifft die Begründetheit der Rechtssache, sodass die Einrede des Ministerrats zu verwerfen ist.

B.7. Wie in B.2.2 erwähnt, hat die Ausweitung der Zulassungsanforderung des Nichtvorhandenseins von Verurteilungen durch die fragliche Bestimmung auf sämtliches Personal, das im Bewachungssektor tätig ist, zum Ziel, die Zuverlässigkeit der Personen, die im privaten Sicherheitssektor tätig sind, sicherzustellen und zu stärken, und zwar vor dem Hintergrund der Besonderheiten des privaten Sicherheitssektors, der zunehmenden gesellschaftlichen Rolle des privaten Sicherheitssektors und der Ausweitung der Befugnisse und der Aufträge des Sektors, die durch dasselbe Gesetz vom 2. Oktober 2017 vorgenommen wurde.

Diese Bestimmung verfolgt somit ein legitimes Ziel.

Dem Gesetzgeber ging es im Übrigen um das gleiche Anliegen der Zuverlässigkeit, als er Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 1990 abänderte, um darin die Liste mit den davon umfassten Straftaten mehrfach zu ergänzen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2328/001 und 50-2329/001, S. 25).

B.8. Der Ausschluss einer Person vom Beruf der Wachperson, wenn sie wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls verurteilt wurde (Artikel 418 und 420 Absatz 2 des Strafgesetzbuches), wobei dieser Ausschluss auf einem objektiven Kriterium beruht, ist hinsichtlich des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels der Zuverlässigkeit sachdienlich, da er zur Folge hat, dass, wenn dieser Verkehrsunfall durch eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung oder durch eine grobe Fahrlässigkeit verursacht wird, also Eigenschaften, die sich negativ auf die Zuverlässigkeit einer Wachperson auswirken können, die betreffende Person für die Ausübung der Tätigkeit der Wachperson nicht zugelassen wird.

B.9. Der Gerichtshof muss jedoch noch prüfen, ob die fragliche Bestimmung, sofern sie ein automatisches Berufsverbot einführt, das auf jede Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls Anwendung findet, im Lichte des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels verhältnismäßig ist.

B.10. Die Straftat der fahrlässigen Körperverletzung setzt eine freiwillige Handlung des Täters voraus, nämlich einen Mangel an Vorsorge oder Vorsicht, jedoch anders als bei der Straftat der vorsätzlichen Körperverletzung impliziert sie das Fehlen der Absicht eines Anschlags auf die andere Person (Kass., 25. November 2008, P.08.0881.N). Das Vorliegen eines schweren Fehlers ist nicht erforderlich. Sie erfasst den leichtesten Fehler und bezieht sich auf alle Formen eines Fehlers wie Ungeschicktheit, fehlende Vorsicht, Unachtsamkeit, Nichteinhaltung von verordnungsrechtlichen Bestimmungen, Müdigkeit oder Zerstreutheit. Jeder Fehler, auch wenn er leicht ist, kann einen Mangel an Vorsicht oder Vorsorge im Sinne von Artikel 418 des Strafgesetzbuches darstellen.

B.11. Es kann nicht *ipso facto* angenommen werden, dass der bloße Umstand, dass eine Person durch einen Mangel an Vorsicht oder Vorsorge, unabhängig davon, wie leicht er ist, einen Verkehrsunfall verursacht hat, bei dem eine Person verletzt wurde, ein schlechtes Licht

auf die Denkhaltung und die Zuverlässigkeit wirft, die vom Antragsteller erwartet werden, um die Funktion eines ausführenden Personalmitglieds im Bewachungssektor auszuüben.

B.12. Die Anwendung des automatischen Berufsverbots auf jede Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls, unabhängig davon, auch wenn er leicht ist, und sogar dann, wenn sich dieser nicht konkret negativ auf die Zuverlässigkeit der betreffenden Person auswirkt, ohne dass dabei eine Untersuchung zur Art und zum genauen Hergang der Straftaten sowie zur allgemeinen Denkhaltung der betreffenden Person durchgeführt werden muss, geht über das hinaus, was erforderlich ist, um die Zuverlässigkeit des Bewachungssektors und die Unversehrtheit der Bürger zu gewährleisten. Die in der Begründung angeführten Gründe in Bezug auf die zunehmende gesellschaftliche Rolle des privaten Sicherheitssektors und die Ausweitung der Befugnisse und der Aufträge des Sektors rechtfertigen dies auch nicht.

B.13. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die abschließende Liste mit Straftaten in Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. April 1990, abgeändert durch das Gesetz vom 7. Mai 2004 und das Gesetz vom 1 März 2007, zwar die vorsätzliche Körperverletzung erwähnte, jedoch nicht die Artikel 418 und 420 des Strafgesetzbuches über die *fahrlässige* körperliche Schädigung. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf, der zum Gesetz vom 1 März 2007 geführt hat, erachtete der Gesetzgeber die Ersetzung der Anforderung des Nichtvorhandenseins einer Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten wegen vorsätzlicher Körperverletzung durch das Nichtvorhandensein *irgendeiner* Verurteilung, sei es auch mit Aufschub, wegen vorsätzlicher Körperverletzung für gerechtfertigt, denn « eine solche Verurteilung beweist [...] die Gewalttätigkeit des Betreffenden sowie seine Unfähigkeit, Zurückhaltung an den Tag zu legen und seine Funktion ohne Anwendung von Gewalt ausüben zu können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/001, S. 225). Es wird nicht plausibel gemacht, weshalb diese Beweggründe auch für Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung gelten sollen, die, wie in B.10 erwähnt, durch das Fehlen der Absicht eines Anschlags auf die andere Person gekennzeichnet ist.

B.14.1. Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der Gewährleistung der Zuverlässigkeit der im Bewachungssektor tätigen Personen kann auf eine für den Gesetzgeber ebenso wirksame, aber für die betreffenden Personen weniger einschneidende Weise erreicht werden, indem die Zuverlässigkeit eines Bewerbers, der wegen einer im Rahmen eines Verkehrsunfalls

begangenen fahrlässigen Körperverletzung zu einer Korrekionalstrafe, sei es auch mit Aufschub, verurteilt wurde, im Lichte der in Artikel 61 Nrn. 6 und 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 vorgesehenen persönlichen Anforderungen beurteilt wird. Wie in B.1 erwähnt, müssen nach Artikel 61 Nr. 6 desselben Gesetzes die mit der Ausübung von Wachtätigkeiten beauftragten Personen « dem in Artikel 64 erwähnten Profil entsprechen », welches beinhaltet « 1. Achtung vor den Grundrechten und Rechten der Mitmenschen, 2. Integrität, Loyalität und Diskretion, 3. Fähigkeit, mit dem aggressiven Verhalten Dritter umzugehen und sich dabei zu beherrschen ».

B.14.2. Die vorerwähnten Bestimmungen, die an die bereits im Gesetz vom 10. April 1990 eingeführte Leumundsuntersuchung anknüpfen, räumen dem Minister des Innern eine weite Ermessensfreiheit ein (StR, 12. April 2012, Nr. 218.877; 30. Juni 2011, Nr. 214.293; 9. Mai 2008, Nr. 182.841). Nach der Begründung zum Gesetzentwurf, der zum Gesetz vom 2. Oktober 2017 geführt hat, « [muss] die Frage der Erfüllung des Profils [...] einzelfallbezogen und auf Grundlage einer Gesamtheit an verfügbaren Elementen proportional beurteilt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2388/001, S. 41). Der Minister muss daher im Lichte der konkreten Elemente aus der Akte prüfen, ob ein spezifischer und vernünftiger Zusammenhang zwischen einerseits der Art der einschlägigen Straftaten und den etwaigen « Abweichungen », die sie sichtbar machen, und andererseits der erforderlichen Zuverlässigkeit für die Ausübung des Berufs der Wachperson besteht.

B.14.3. Der Minister des Innern kann folglich entscheiden, dass eine Person, die wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls verurteilt wurde, das Profil nicht erfüllt, das das Gesetz vom 2. Oktober 2017 für die Ausübung von Wachtätigkeiten vorsieht, und daher nicht über die im vorerwähnten Gesetz vorgeschriebene Zuverlässigkeit verfügt, wobei er dann auf dieser Grundlage den Antrag auf Erteilung oder Erneuerung einer Identifizierungskarte ablehnen kann oder entscheiden kann, eine Identifizierungskarte zu entziehen.

B.14.4. Wenn die betreffende Person bereits über eine Identifizierungskarte verfügt und bereits festgestellt wurde, dass bei dieser Person Taten oder Handlungen bekannt sind, die ein Gegenindiz hinsichtlich des Profils darstellen können, kann gegen sie im Übrigen auch eine Sicherheitsuntersuchung im Sinne der Artikel 65 bis 75 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 eingeleitet werden. Falls diese Untersuchung eine Entscheidung des Ministers des Innern zur

Folge hat, in der festgestellt wird, dass die betreffende Person das Profil nicht mehr erfüllt, wird diese Person für die Dauer von drei Jahren automatisch von der Zulassung zur Ausübung von Wachtätigkeiten ausgeschlossen (Artikel 61 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017). Auch auf diese Weise kann daher einer Person, die wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls verurteilt wurde, der Zugang zum Beruf der Wachperson verwehrt werden.

B.15. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die fragliche Bestimmung nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insoweit sie auf Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls Anwendung findet.

B.16. Da der Gerichtshof seine Prüfung auf den Fall eines Verkehrsunfalls, der von einer Person, die im Bewachungssektor tätig ist, fahrlässig verursacht wurde und der Körperverletzungen zur Folge hatte, beschränkt und in Anbetracht dessen, dass der erste Teil der in der Rechtssache Nr. 7643 gestellten Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten ist, erübrigt sich die Antwort auf die anderen Teile der Vorabentscheidungsfrage.

In Bezug auf die Rechtssachen Nrn. 7653 und 7704

B.17.1. Der Gerichtshof prüft die Rechtssachen Nrn. 7653 und 7704 zusammen, da sie sich alle beide auf Verstöße gegen die Vorschriften über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 beziehen.

B.17.2. Die vorerwähnten Vorschriften wurden insbesondere auf der Grundlage von Artikel 182 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 « über die zivile Sicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 15. Mai 2007) erlassen. Artikel 187 Absatz 1 desselben Gesetzes sieht vor, dass die Weigerung oder das Versäumnis, die in Anwendung von Artikel 182 angeordneten Maßnahmen zu befolgen, in Friedenszeiten mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von sechsundzwanzig bis zu fünfhundert Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft wird.

B.17.3. Aus den Vorlageentscheiden geht hervor, dass die fraglichen Rechtssachen jeweils eine Zusammenkunft von drei Personen in einem Garten und eine Zusammenkunft von fünf

Personen in einer Wohnung betreffen. Die klagenden Parteien vor dem Staatsrat wurden alle beide wegen Verstößen gegen das von den Vorschriften über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 vorgesehene Versammlungsverbot verurteilt. In der Rechtssache Nr. 7653 wurde die klagende Partei vor dem Staatsrat, die Freunde besucht hat, auch wegen eines Verstoßes gegen das von denselben Vorschriften vorgesehene Verbot, ohne Notwendigkeit auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu verkehren, verurteilt.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Fälle.

B.18. Die erste Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 7653 bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern einerseits diese Bestimmung zwar eine Ausnahme für Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Straßenverkehrsgesetz vorsehe, nicht aber für Verurteilungen durch das Polizeigericht wegen anderer Verstöße, und andererseits diese Bestimmung nicht zwischen Verurteilungen wegen aller anderen Verstöße als Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz unterscheide und sie somit eine Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen eine zeitweilige Maßnahme zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 auf genau die gleiche Weise behandle wie Verurteilungen wegen anderer Verstöße gegen das Strafgesetz.

B.19. Entgegen den Ausführungen des Ministerrats sind die durch das vorliegende Rechtsprechungsorgan verglichenen Kategorien von Verurteilungen vergleichbar, da es in beiden Fällen um Verstöße geht, die zu einer Verfolgung führen können, die ein Indiz für die Zuverlässigkeit der Person, die den Verstoß begangen hat, darstellen könnten, und die grundsätzlich für eine Aufnahme in die Liste der in Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 erwähnten Verurteilungen in Betracht kommen könnten.

B.20. Wie in B.7 erwähnt, verfolgt die fragliche Bestimmung ein legitimes Ziel.

B.21. Es ist außerdem nicht unvernünftig anzunehmen, dass eine Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 sich negativ auf die Zuverlässigkeit der verurteilten Person auswirkt, sodass der Ausschluss einer Person vom Beruf der Wachperson, wenn sie

Gegenstand einer solchen Verurteilung war, im Hinblick auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel sachdienlich ist.

B.22. Der Gerichtshof muss jedoch noch prüfen, ob die fragliche Bestimmung, sofern sie ein automatisches Berufsverbot einführt, das auf jede Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 Anwendung findet, im Lichte des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels verhältnismäßig ist.

B.23. Wie in B.17.2 erwähnt, ahndet Artikel 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 die Weigerung oder das Versäumnis, die nach Artikel 182 desselben Gesetzes angeordneten Maßnahmen zu befolgen. Ein Straftatsvorsatz ist für eine Ahndung auf der Grundlage von Artikel 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 nicht erforderlich. Die fahrlässige Nichtbeachtung der angeordneten Maßnahmen stellt auch ein strafbares Verhalten dar. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit kann sich somit aus mangelnder Vorsorge oder Umsicht des Täters ergeben. Verstöße gegen das fragliche Versammlungsverbot und Verbot, auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu verkehren, beinhalten keine Straftaten gegen Güter oder Gewalt gegen Personen. Zwar kann die Gesundheit von Personen indirekt durch das Verhalten der klagenden Parteien vor dem Staatsrat beeinträchtigt worden sein, aber dieses Verhalten weist keine Absicht eines Anschlags auf andere Personen auf, da die fraglichen Zusammenkünfte nicht mit diesem Ziel organisiert wurden. Die fraglichen Verstöße beziehen sich auf Verhaltensweisen, die, wenn sie nicht unter den in Artikel 182 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnten « gefährlichen Umständen » stattfinden, zum Alltagsleben der Bürger gehören. Sie sind nicht geeignet, ein automatisches Berufsverbot, das bereits nicht mehr für Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei gilt, zu rechtfertigen.

Der Gesetzgeber kann zu Recht, Ausnahmen von einer Regel so weit wie möglich begrenzen wollen. Wenn er jedoch, wie es die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem vorerwähnten Gutachten Nr. 60.619/2 festgestellt hat, eine Unterscheidung vornimmt, muss er dies in nicht diskriminierender Weise tun.

Die Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei wurden von dem Verbot, zu irgendeiner Korrektional- oder Kriminalstrafe verurteilt worden zu sein, ausgenommen, um unter Berücksichtigung der

Zielsetzung des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 unverhältnismäßige Folgen für die betreffenden Personen zu vermeiden.

Obgleich die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates den Gesetzgeber auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht hat zu prüfen, ob andere besondere Rechtsvorschriften nicht ebenfalls ausgenommen werden müssten, wird aus den Vorarbeiten und den Schriftsätzen des Ministerrats nicht ersichtlich, aus welchem Grund das automatische Berufsverbot, das Personen auferlegt wird, die verurteilt wurden, weil sie an einer verbotenen Versammlung in einer Privatwohnung teilgenommen haben oder weil sie unter Verstoß gegen die Vorschriften über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 auf öffentlichen Straßen verkehrt haben, keine unverhältnismäßigen Folgen in Anbetracht der Zielsetzung des Gesetzes haben sollte. Die in der Begründung angegebenen Gründe, die mit der zunehmenden gesellschaftlichen Rolle des privaten Sicherheitssektors und der Ausweitung der Befugnisse und der Aufträge des Sektors zusammenhängen, rechtfertigen nicht die automatische Beschaffenheit des Berufsverbots.

B.24. Außerdem kann aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die in B.14.1 bis B.14.4 dargelegt wurden, das Ziel des Gesetzgebers, die Zuverlässigkeit von im Bewachungssektor tätigen Personen zu gewährleisten, in ebenso wirksamer Weise mit Mitteln erreicht werden, die weniger starke Eingriffe für die betroffenen Personen darstellen.

B.25. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Anwendung des automatischen Berufsverbots ab jeder Verurteilung für einen Verstoß gegen die Vorschriften über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, auch wenn er leicht ist, und sogar dann, wenn sich dieser nicht konkret negativ auf die Zuverlässigkeit der betreffenden Person auswirkt, ohne dass dabei eine Untersuchung zur Art und zum genauen Hergang der Straftaten sowie zur allgemeinen Denkhaltung der betreffenden Person durchgeführt werden muss, über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die Zuverlässigkeit des Bewachungssektors und die Unversehrtheit der Bürger zu gewährleisten.

B.26. Die fragliche Bestimmung ist unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie automatisch zu einem Berufsverbot im Fall einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 führt.

B.27. Da der Gerichtshof seine Prüfung auf den Fall einer Verurteilung wegen der Teilnahme an einer verbotenen Versammlung in einer Wohnung oder wegen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen beschränkt hat und in Anbetracht dessen, dass die erste in der Rechtssache Nr. 7653 gestellte Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten ist, erübrigt sich die Antwort auf die anderen Vorabentscheidungsfragen in den Rechtssachen Nrn. 7653 und 7704.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 « zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er auf Verurteilungen wegen einer im Rahmen eines Verkehrsunfalls begangenen fahrlässigen Körperverletzung Anwendung findet.

2. Dieselbe Bestimmung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie automatisch zu einem Berufsverbot im Fall von Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Vorschriften über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 führt.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. November 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul